

dem dominierenden Einfluß des Reimser Erzbischofs stand, keine Rezeption der Schriften dieses wohl bedeutendsten westfränkischen Metropolen des neunten Jahrhunderts fände. Ja, man könnte es erstaunlich finden, daß Hinkmars Name in den umfangreichen Synodalakten nur ein einziges Mal zitiert wird und daß sich die daran anschließende, freilich sehr umfangreiche, Rezeption auf ein vorwiegend innerkirchliches Gebiet bezieht, nämlich auf den Umgang von Klerikern mit Frauen und damit zusammenhängende prozeßrechtliche Fragen, während sich das Konzil in seinen grundsätzlichen, z. B. den Problemkreis Kirche — weltliche Gewalt betreffenden Darlegungen nicht auf Hinkmars einschlägige Schriften zu stützen scheint.

Man würde indessen das Ausmaß Hinkmar'scher Schriften und Gedankengänge verkennen, wenn man seinen Einfluß lediglich dort vermuten würde, wo sich das Konzil ausdrücklich auf seine Autorität beruft. Eine genauere Analyse kommt zu einem wesentlich anderen Ergebnis, denn es läßt sich die Benutzung folgender Schriften nachweisen:

- 1). *Capitula Hincmari* von 852
- 2.) *De ecclesiis et capellis*
- 3.) Konzil von Fismes
- 4.) Sog. „*Collectio de raptoribus*“

a) *Die Rezeption der Capitula Hincmari von 852*

Das gesamte Kapitel IX des Konzils ist eine Rezeption der *Capitula Hincmari*, die von der Quellengattung her in den Bereich der Diözesanstatuten gehören, die von Bischöfen oder Erzbischöfen, zum Teil unter Mitwirkung des Klerus und häufig auf Diözesansynoden erlassen wurden und die Anhebung und Ausformung der innerkirchlichen Disziplin zum Ziel hatten²⁵⁹). Hinkmar hat erstmals 852 solcherlei Vorschriften verfügt, die dann im Verlauf seiner Amtsperiode teils wiederholt, teils auch ergänzt wurden²⁶⁰).

²⁵⁹) Vgl. etwa die knappe Definition von A. Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden 843—918, NA 26 (1901) Anhang: *Capitula episcoporum saec. VIII. et IX.* S. 665, Zusammenstellung der Überlieferung S. 665—670, Nachträge bei P. Finsterwalder, Zwei Bischofskapitularen der Karolingerzeit (Ein Beitrag zur Kenntnis der bischöflichen Gesetzgebung des neunten Jahrhunderts), ZRG Kan. 14 (1925) S. 336 f. Anm. 1. — P. Brommer, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 60 (1974) S. 26 ff. spricht sich für die Bezeichnung „bischöfliche Kapitularen“ aus, weitere Hss.-Funde ebd. S. 118—120.

²⁶⁰) Vgl. Migne PL 125, 793 f. (*Capitula anno XII episcopatus superaddita*, also von 857), Sp. 795 ff. (*Capitula in Synodo Remis data anno 874*), Sp. 799 ff. (*Capitula archidiaconibus presbyteris data 877*). Zu Hinkmars Di-